

ersichtlich zu machen, daß unter der letzten Eintragung über die volle Breite der Seite zwei rothe Querstriche in mäßiger Entfernung von einander gezogen werden.

Unter den Querstrichen werden die Eintragungen fortgesetzt.

Mit der Ziehung der Querstriche braucht erst dann vorgegangen zu werden, wenn sich eine neue Eintragung in einer der Abtheilungen des Grundbuchblattes erforderlich macht.

§ 3.

Ämtliches Verzeichniß der Grundstücke im Sinne des § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung ist das Kataster.

§ 4.

Nur auf Antrag erhalten ein Grundbuchblatt Grundstücke des Landesherrn, Grundstücke, die zum Hausgut oder Familiengut der landesherrlichen Familie gehören, Grundstücke des Landesfiskus, Grundstücke der Verwaltungsbezirke, sowie der politischen, Kirchen- und Schulgemeinden. Das Grundbuchblatt ist von Amtswegen anzulegen, wenn das Grundstück veräußert oder mit einem anderen Recht, als mit einer Dienstbarkeit, belastet werden soll.

§ 5.

Die Führung eines gemeinschaftlichen Grundbuchblattes nach § 4 der Grundbuchordnung findet nicht statt.

Auf Grundstücke, die nach § 156 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekensbücher und das Hypothekewesen betreffend, vom 20. November 1858 auf einem Grundbuchblatte zusammen eingetragen sind, finden die Vorschriften des § 6 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

§ 6.

Die Vereinigung von Grundstücken kann durch Uebertragung des einen Grundstücks auf das Grundbuchblatt des andern Grundstücks oder durch Uebertragung der Grundstücke auf ein neues Grundbuchblatt erfolgen.

§ 7.

Wird von einem Grundstück ein Theil abgetrennt, so ist er von dem Grundstück abzuschreiben und, sofern er nicht einem andern Grundstück zugeschrieben oder mit einem solchen vereinigt oder nach § 90 Absatz 2 der Grundbuchordnung